



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

EIDGENÖSSISCHER DATENSCHUTZ (EDÖB)

Videoüberwachungen durch Privatpersonen

Videoüberwachungen nehmen in den verschiedensten Bereichen, wie Schulen, Restaurants, Kaufhäusern, Tiefgaragen von Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhäusern, zu. Zur Installation von Videokameras und Datensicherungen, müssen Gesetze eingehalten werden.

Vorbereitende Überlegungen

1. Eine Videoüberwachung darf nur eingesetzt werden, wenn kein Eingriff in die Persönlichkeit einer betroffenen Person, ohne deren Einwilligung, stattfindet. Wenn öffentliche oder private Interesse bestehen oder durch ein Gesetz gerechtfertigt sind.

Beispiele:

Ein Bijouterie-Besitzer hat ein überwiegendes privates Interesse daran, dass während seiner Abwesenheit kein Einbruch begangen wird. Eine Videoüberwachung zur Verhinderung und Ahndung von Einbrüchen ist damit gerechtfertigt.

Ein Barbetreiber zeigt auf seiner Website Live-Bilder aus der Bar, die zum Besuch animieren sollen. Hier besteht kein den Persönlichkeitsschutz überwiegendes Interesse, so dass ein solches Vorhaben nur mit der Einwilligung der Betroffenen zulässig ist. Entsprechend dürfen nur einzelne, speziell durch Hinweisschilder gekennzeichnete Orte in der Bar gefilmt werden, so dass jeder Gast die Wahl hat, sich in den Aufnahmebereich zu begeben oder nicht. Soll die ganze Bar von der Kamera erfasst werden, was den betroffenen Personen keine Wahl mehr lässt, so dürfen keine Personen erkennbar sein.

Videoüberwachung durch Private

Für den datenschutzkonformen Betrieb einer Videoüberwachungsanlage müssen Privatpersonen folgendes beachten:

1. Der Aufnahmebereich muss sich auf das eigene Grundstück beschränken. Weder das Nachbargrundstück noch der öffentliche Raum (z.B. Trottoir) dürfen miterfasst werden.

Ausnahmen:

Bei einer an sich rechtmässigen Videoüberwachung von privatem Grund, wird öffentlicher Boden oft miterfasst.

Wenn dieser nur geringfügig betroffen und die Überwachung des privaten Grundes anders nicht durchführbar ist.

Wenn ein von Sachbeschädigungen betroffene Hausbesitzer mit der zuständigen Polizei eine Vereinbarung abschliesst.

2. Eine Videoüberwachung muss **verhältnismässig und zweckmässig** sein. D.h. Bilder müssen gelöscht werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden (i.d.R. nach 24 Stunden). Die Videoüberwachung muss **transparent**, d.h. klar erkennbar sein. Die Betroffenen müssen darüber informiert werden, dass sie gefilmt werden, *bevor* sie den Aufnahmebereich der Kamera betreten.

Diese Information kann mittels gut sichtbarem Hinweisschild erfolgen. Geht dies aus den Umständen nicht bereits klar hervor, sollte auf dem Hinweisschild auch stehen, wo die Betroffenen Auskunft über die erhobenen Daten einholen können.

3. Video-Aufnahmen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn die abgebildeten Personen vorgängig **eingewilligt** haben. Bilder, auf denen Straftaten zu sehen sind, sollten den Strafverfolgungsbehörden übergeben werden. Wer Videoüberwachungsmaterial eigenhändig online stellt, um nach mutmasslichen Tätern zu fahnden oder sie an den Pranger zu stellen, handelt widerrechtlich.

Erläuterungen zur Herausgabe von Videobildern an Strafverfolgungsbehörden

Bilder einer Videokamera, auf denen Personen erkennbar sind, gelten als Personendaten im Sinne von Art. 3 lit. a des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG; SR 235.1). Daher muss der Betrieb einer Videoüberwachungsanlage in Einklang mit dem DSG erfolgen.

Eine Weitergabe von Personendaten ist stets nur dann zulässig, wenn dafür entweder eine gesetzliche Grundlage, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt (Art. 12 und Art. 13 DSG).

Wichtigste gesetzliche Grundlage für die Weitergabe von Videobildern an Strafverfolgungsbehörden, stellt die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312) dar. Welche unter anderem die Beschlagnahmung und die Auswertung von Beweismitteln allgemein regelt. Eine auf diese Grundlage gestützte Anfrage der Behörden ist stets gerechtfertigt.

Wird eine Anfrage ausserhalb eines Strafverfahrens gestellt, kann ein überwiegendes öffentliches Interesse die Herausgabe auch ohne Verfügung rechtfertigen. Ob ein solches

vorliegt, muss aufgrund einer Interessenabwägung im Einzelfall beurteilt werden. Daher empfehlen wir Unternehmungen, die eine Videoüberwachungsanlage betreiben, zwei bis drei für die Beurteilung solcher Fälle verantwortliche Personen zu bezeichnen und das dabei einzuhaltende Vorgehen in einem Reglement festzuhalten.

Videoüberwachung am Arbeitsplatz

Für die Installation einer Videoüberwachungsanlage in einem Unternehmen ist Artikel 13 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) zu beachten. Er hält fest, dass eine Verletzung der Persönlichkeit widerrechtlich ist, wenn sie nicht durch Einwilligung des Mitarbeitenden geschieht. Ebenso sind die Grundsätze der Verhältnismässigkeit, von Treu und Glauben sowie der Transparenz zu berücksichtigen. D.h. Mitarbeitende müssen vor dem Einsatz einer Videoüberwachungsanlage darüber informiert werden. Ebenso sind die Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie jederzeit von ihrem Auskunftsrecht gemäss Art. 8 DSG Gebrauch machen können. Der Arbeitgeber darf nur Daten über den Arbeitnehmer bearbeiten, welche die Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind (Art. 328b Obligationenrecht, OR). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des DSG.

Videoüberwachungssysteme, welche die gezielte Überwachung des Verhaltens des Arbeitnehmers zum Ziel haben, sind verboten (Art. 26 Abs. 1 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz ArGV 3), weil sie verschiedene Elemente der Persönlichkeit des Arbeitnehmers verletzen.

Art. 328 Obligationenrecht OR

Art. 26 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, SR 822.113

Art. 13 des Bundesgesetzes über den Datenschutz DSG

Videoüberwachung im Falle einer Straftat oder eines Straftatverdachts

Erlaubt ist eine Überwachung des Arbeitnehmers im Falle einer Straftat oder eines Straftatverdachts, wenn die Massnahme nach Einreichung einer Anzeige gegen Unbekannten richterlich oder gerichtspolizeilich angeordnet wurde. Für die Ausübung des Auskunftsrechtes im Rahmen eines hängigen Verfahrens ist nicht das Datenschutzgesetz, sondern sind die entsprechenden Verfahrensregeln anwendbar (Schweizerische Strafprozessordnung StPO). Möglich ist auch der Einsatz einer Videokamera, wenn ein konkreter Verdacht auf eine Straftat besteht. Ob die Videoaufnahmen letztendlich als Beweismittel verwendet werden können, ist vom zuständigen Gericht zu beurteilen.

Videoüberwachung in einer Eingangshalle und an weiteren strategischen Orten

Der Arbeitgeber ist berechtigt, Videoüberwachungssysteme an strategischen Orten innerhalb der Firma einzusetzen, wie z. B. an Ein-/Ausgängen, Fenstern und Garderoben. Die Videoüberwachung der Garderobe kann geeignet sein, um Diebstähle durch die Angestellten aufzudecken.

Videokameras in einer Einstellhalle sind im Allgemeinen erlaubt, da sie Vandalismus verhindern oder zu dessen Ahndung beitragen können.

Videokameras in Umkleidekabinen oder Toiletten greifen in die Intimsphäre der betroffenen Personen ein und sind schon aus diesem Grund unzulässig.

Installation einer Videoüberwachungsanlage

1. Die Videokamera muss so aufgestellt werden, dass nur die für den verfolgten Zweck absolut notwendigen Bilder in ihrem Aufnahmefeld erscheinen

Beispiel:

Bei einer Überwachung in einem Mehrfamilienhaus darf nicht ersichtlich sein, wer in welche Wohnung eintritt oder wer welchen Briefkasten bedient.

2. Private Videoüberwachungen müssen sich in der Regel auf den eigenen Grund und Boden beschränken. Das Nachbargrundstück darf nur dann (mit-) gefilmt werden, wenn der betroffene Nachbar sein Einverständnis dazu gegeben hat. Dasselbe gilt in Mehrfamilienhäusern mit Miet- oder Eigentumswohnungen. Auch dort hat sich die durch einen Mieter oder Eigentümer durchgeführte Überwachung auf die durch diese ausschliesslich genutzten Teile zu beschränken.

Das Filmen der gemeinschaftlich genutzten Bereiche setzt das Einverständnis sämtlicher Mitbewohner der Liegenschaft voraus.

Beispiele:

Der Bewohner eines Einfamilienhauses darf sein Haus und seinen Garten zum Schutz vor Einbrechern videoüberwachen. Die Kamera darf jedoch nur den Bereich bis zur Grundstücksgrenze filmen, wenn der betroffene Nachbar einer weiter gehenden Überwachung nicht zustimmt.

3. Die für die Videoüberwachung Verantwortlichen müssen alle Personen, die das Aufnahmefeld der Kameras betreten, mit einem gut sichtbaren Hinweisschild über das Überwachungssystem informieren. Sind die aufgenommenen Bilder mit einer Datensammlung verbunden (werden sie also in irgend einer Form gespeichert), muss auch angegeben sein, bei wem das Auskunftsrecht geltend gemacht werden kann, falls sich dies nicht aus den Umständen ergibt.

Beispiel:

Beim Eingang zu einem Mehrfamilienhaus muss das Hinweisschild für jede eintretende Person gut ersichtlich sein.

Betrieb einer Videoüberwachungsanlage

1. Die Daten dürfen nur für den Schutz von Personen und Sachen benutzt werden, nicht für andere Zwecke.

Beispiel:

Ein Verkaufsgeschäft darf Sicherheitsaufnahmen nicht für Marketingzwecke verwenden.

2. Die verantwortliche Person muss die Videobilder durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor jeglichem unbefugtem Bearbeiten schützen.

Beispiele:

Die gespeicherten Daten müssen in einem sicheren, verriegelten Raum aufbewahrt werden, zu dem nur berechnigte Personen den Schlüssel haben.

Werden Bilder mittels Funk von der Kamera zum Speicherort übertragen, muss das Funksignal verschlüsselt oder durch andere geeignete Massnahmen sichergestellt werden, dass Unberechnigte das Signal nicht abfangen und Bilder betrachten können.

3. Die Anzahl der Personen, die Zugriff auf die Videobilder (live oder gespeichert) haben, muss möglichst gering gehalten werden.

Beispiele:

Die Bildschirme einer Videoüberwachungsanlage müssen so aufgestellt werden, dass nur das berechnigte Personal Einsicht hat. Öffentlich zugängliche Bildschirme sind unzulässig.

Zudem muss unterschieden werden, ob der mit der Videoüberwachung verfolgte Zweck eine Live-Überwachung bedingt oder ob es ausreichend ist, wenn gespeicherte Videodaten im Ereignisfall ausgewertet werden. Reicht eine Auswertung im Ereignisfall, so dürfen die Bilder ohne entsprechenden Anlass nicht eingesehen werden.

Beispiel:

Die zur Verhinderung und Ahndung von Sachbeschädigungen aufgezeichneten Videobilder einer Parkgarage dürfen nur im Falle einer Sachbeschädigung eingesehen werden. Hat keine solche stattgefunden, müssen die gespeicherten Bilder ungesehen innert angemessener Frist (vgl. Ziffer 5 nachstehend) gelöscht werden.

4. Die aufgenommenen Personendaten dürfen nicht bekannt gegeben werden, ausser, die Bilder werden zur Anzeigeerstattung den Strafverfolgungsbehörden übergeben.

Beispiele:

Die Bilder einer Überwachungskamera dürfen nicht im Internet aufgeschaltet werden.

5. Die Videoaufnahmen müssen innert kürzester Zeit gelöscht werden. Sachbeschädigungen oder Personenverletzungen werden im Normalfall sofort oder innerhalb von wenigen Stunden festgestellt. Eine Frist von 24 Stunden erscheint angesichts des verfolgten Zwecks als genügend, sofern innerhalb dieses Zeitraums keine nennenswerten Ereignisse entdeckt werden.

Sprechen objektive und wichtige Gründe für eine längere Aufbewahrungsdauer, so kann diese angemessen verlängert werden. Zudem kann die Frist bei der Videoüberwachung in nicht öffentlich zugänglichen Privaträumen länger sein.

Beispiel:

Bei einer Ferienabwesenheit können Aufnahmen ausnahmsweise länger aufbewahrt werden, müssen aber nach der Rückkehr der verantwortlichen Person so bald wie möglich gelöscht werden.

Je länger die Bilder aufbewahrt werden, desto höher sind die Anforderungen an die Datensicherheit. Soll die Aufbewahrungsdauer verlängert werden, ist dem durch die zusätzliche Verwendung datenschutzfreundlicher Technologien und durch die Verschlüsselung der gespeicherten Bilddaten Rechnung zu tragen.

6. Die für Videoüberwachung Verantwortlichen, müssen allen Personen, die das Aufnahmefeld betreten, auf Anfrage hin Auskunft über die sie betreffenden Videobilder erteilen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/dokumentation/merkblaetter/videoeberwachung-durch-private-personen.html>